

Verordnung über die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (verwaltete unselbst- ständige Stiftungen)

vom 6. Dezember 2000

(in Kraft ab 1. Januar 2001)

4.7 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE ZWECKBESTIMMTEN ZUWENDUNGEN DRITTER (VERWALTETE UNSELBSTSTÄNDIGE STIFTUNGEN)2

Art. 12
 Grundsatz.....2

Art. 22
 Zuständigkeit zur Annahme der zweckbestimmten Zuwendungen2

Art. 32
 Zweckänderung2

Art. 43
 Verzinsung3

Art. 53
 Inkraftsetzung3

Genehmigte Verordnungen zu folgenden Fonds (Stand 01.01.2023):4

Fonds Altersheim 1 (Spendenfonds) V 4.7.14

Fonds Altersheim 2 (Stiftung für das Altersheim)¹ V 4.7.24

Fonds Schoio-Familienhilfe 1 (Spendenfonds) V 4.7.34

Fonds Schoio-Familienhilfe 2 (Stiftung für das Kinderheim)² V 4.7.44

Fonds für allgemeine Fürsorgebedürfnisse V 4.7.54

Fonds für offene Altersfürsorge V 4.7.64

Fonds Volksschule 1 V 4.7.74

Fonds Volksschule 2 V 4.7.84

Fonds Volksschule 3 V 4.7.94

Fonds Volksschule 4 V 4.7.104

Fonds Gewerbeschule 1 V 4.7.114

Fonds Gewerbeschule 2³ V 4.7.124

Fonds Gewinnausschüttungen Anzeiger Langenthal und Umgebung V 4.7.134

Änderungen5



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 92 Absatz 2 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE ZWECKBESTIMMTEN ZUWENDUNGEN DRITTER (VERWALTETE UNSELBSTSTÄNDIGE STIFTUNGEN)

Art. 1

Grundsatz

- ¹ Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter sind im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden.
- ² Enthält die Zweckbestimmung keine abweichende Regelung, so ist der Gemeinderat zuständig für die Entnahme der Mittel.
- ³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeiten zur Entnahme der Mittel in Form von Fondsverordnungen abweichend zu den vorliegenden Bestimmungen regeln.

Art. 2

Zuständigkeit zur
Annahme der
zweckbestimm-
ten Zuwendun-
gen

- ¹ Die Annahme von zweckbestimmten Zuwendungen ohne belastende Auflagen obliegt gemäss Artikel 67 Ziffer 5 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat kann die Annahme zweckbestimmter Zuwendungen ohne belastende Auflagen unter Fr. 1'000.00 in Form einer Fondsverordnung (Art. 1 Abs. 3) an Amtsvorsteher oder an Fachbereichsleiter delegieren. In diesem Fall ist dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich eine Liste der eingegangenen Spenden zur Kenntnis zu bringen.
- ³ Die Verdankung erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den Fondsverordnungen.

Art. 3

Zweckänderung

- ¹ Kann der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden, so stellt das betreffende Amt dem Gemeinderat Bericht und Antrag auf Abänderung des Zwecks zuhanden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.
- ² Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.
- ³ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung verfügt auf Antrag des Gemeinderates die Zweckänderung. Sie ist gemäss Artikel 34 Gemeindeverordnung zu veröffentlichen.



Art. 4¹

Verzinsung

Die zugewendeten Gelder werden wie folgt verzinst:

Stichtage: 01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10.

Summe dieser 4 Zinssätze : 4 = durchschnittlicher
Zinssatz

Zinssatz Soll:² Mittelwert des Zielbands der Schweizerischen Nationalbank für den 3 Monats-Libor (jedoch mindestens 0.00%), plus Zuschlag von 0.5% (Risikoprämie)

Zinssatz Haben:² Mittelwert des Zielbands der Schweizerischen Nationalbank für den 3 Monats-Libor (jedoch mindestens 0.00%)

Art. 5

Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

Langenthal, 6. Dezember 2000

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

¹ Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2004

² Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2016



Genehmigte Verordnungen zu folgenden Fonds (Stand 01.01.2023):

Fonds Altersheim 1 (Spendenfonds)¹	V 4.7.1
Fonds Altersheim 2 (Stiftung für das Altersheim)¹	V 4.7.2
Fonds Schoio-Familienhilfe 1 (Spendenfonds)²	V 4.7.3
Fonds Schoio-Familienhilfe 2 (Stiftung für das Kinderheim)²	V 4.7.4
Fonds für allgemeine Fürsorgebedürfnisse	V 4.7.5
Fonds für offene Altersfürsorge	V 4.7.6
Fonds Volksschule 1	V 4.7.7
Fonds Volksschule 2	V 4.7.8
Fonds Volksschule 3	V 4.7.9
Fonds Volksschule 4	V 4.7.10
Fonds Gewerbeschule 1³	V 4.7.11
Fonds Gewerbeschule 2³	V 4.7.12
Fonds Gewinnausschüttungen Anzeiger Langenthal und Umgebung⁴	V 4.7.13

¹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2022

² Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018

³ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2004

⁴ Neu mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2016, in Kraft ab 1. Januar 2017



Änderungen

Art. 4	Änderung	mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2004
Fonds Gewerbeschule 1	Aufgehoben	mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2004
Fonds Gewerbeschule 2	Aufgehoben	mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2004
Art. 4 (Zinssätze Soll + Haben)	Änderung	mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2016, in Kraft ab 1. Januar 2016
Fonds Gewinnausschüttungen Anzeiger Langenthal und Umgebung	Neu	mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2016, in Kraft ab 1. Januar 2017
Bezeichnung Fonds Schoio-Familienhilfe (vorher Fonds Kinderheim)	Änderung	mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018
Fonds Altersheim 1 (Spendenfonds)	Aufgehoben	mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2022
Fonds Altersheim 2 (Stiftung für das Altersheim)	Aufgehoben	mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2022